



# GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

---

## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

---

### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Vorschriften über das Bestattungswesen.....	2
III. Friedhof Kirchdorf .....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 (Grabzeichen (§ 23 ff.) und Grabgestaltung (§ 28 ff.)) .....	8
Anhang 2 (Leistungen der Gemeinde an die Bestattungskosten) .....	13

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 erlässt der Einwohnerrat das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Obersiggenthal.

### **§ 2 Aufsicht / Vollzug**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er setzt für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission ein.

Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a) Die Abteilung Kanzlei für die Anordnung der Bestattungen
- b) Der Friedhofgärtner für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt des Friedhofes
- c) Die Abteilung Bau und Planung für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes sowie den Unterhalt des Friedhofgebäudes

## **II. Vorschriften über das Bestattungswesen**

### **§ 3 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden (Art. 35 Zivilstandsverordnung).

### **§ 4 Anordnung der Bestattungen**

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach vorschriftsmässiger Anzeige des Todesfalls beim Zivilstandsamt erfolgen (§ 9 der Bestattungsverordnung).

#### **§ 4a Art der Bestattung**

Besteht keine Anweisung der verstorbenen Person, so entscheiden die nächsten erreichbaren Angehörigen über die Art der Bestattung.

Fehlen Willensäusserungen der Angehörigen oder können sich diese nicht darüber einigen, so wird eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

### **§ 5 Bestattungskosten**

Die Leistungen der Gemeinde an die Bestattungskosten sind im Anhang 2 ersichtlich.

Die übrigen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschla-

gung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten zu tragen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Einwohnergemeinde. Die fehlende Zahlungsfähigkeit ist zu belegen.

### **§ 6 Aufbahrung**

Wünschen die Angehörigen eine Aufbahrung der verstorbenen Person, so ist dies dem Bestattungsamt oder dem Bestattungsunternehmen mitzuteilen.

## **III. Friedhof Kirchdorf**

### **§ 7 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Dienstfahrzeugen
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

### **§ 8 Bestattungszeiten**

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird von der Abteilung Kanzlei mit den Angehörigen und – sofern eine kirchliche Bestattung vorgesehen ist - im Einvernehmen mit dem Pfarramt vereinbart.

### **§ 9 Einsargen, Transport**

Das Einsargen sowie der Transport der verstorbenen Person zum Friedhofgebäude oder zum Krematorium erfolgt durch die von der Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmungen.

### **§ 10 Anspruch auf Bestattung**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Obersiggenthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf.

### **§ 11 Ausnahmegewilligungen**

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof in Kirchdorf, auf die § 10 nicht zutrifft, können auf besonderes Gesuch hin von der Kanzleileitung bewilligt werden.

### **§ 12 Kremation**

Die Abteilung Kanzlei setzt den Zeitpunkt der Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

Für die Überbringung von Urnen treffen die Angehörigen oder die Abteilung Kanzlei entsprechende Vereinbarungen.

### **§ 13 Schicklichkeit**

Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Beisetzung zu sorgen.

### **§ 14 Gräberverzeichnis und Belegungsplan**

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan sowie ein Gräberverzeichnis.

### **§ 15 Beisetzungsmöglichkeiten**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Grabfelder für Urnenbeisetzungen
- d) Urnen-Gemeinschaftsgrabfelder (siehe § 20).

### **§ 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 15 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

### **§ 17 Benutzungsdauer der Gräber, Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsgräber sowie für Urnengräber mindestens 20 Jahre.

### **§ 18 Aufhebung der Grabfelder**

Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit öffentlicher Publikation und wenn möglich direkt aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten abzuräumen.

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofsgärtner entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

### **§ 19 Reihengräber**

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

### **§ 20 Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld**

Nach Belegungsplan werden Flächen für Urnen-Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.

Das Symbol dieser Grabfelder bildet je ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesen Grabfeldern werden die Urnen in der Rasenfläche beigegeben. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt nur auf speziellen Wunsch auf einem gemeinsamen Grabmal oder auf einer gemeinsamen Tafel. Angehörige der hier Bestatteten haben einen angemessenen Kostenanteil am gemeinsamen Grabmal sowie eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang 2).

Auf den Grabstätten wird durch den Friedhofgärtner wieder Rasen angesät.

Auf das Gemeinschaftsgrabmal dürfen keine Kerzen oder andere Gegenstände gestellt werden. Diese sind auf den Boden beim Grabmal zu stellen.

Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.

#### **§ 21 Zuweisung der Grabfelder**

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

#### **§ 22 Einheitliches Grabkreuz**

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr.

Dieses muss durch die Angehörigen nach spätestens zwei Jahren durch eine Grabplatte oder einen Grabstein ersetzt werden.

#### **§ 23 Form, Gestaltung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

#### **§ 24 Masse und Standort, Massnahmen**

Die zulässigen Grössen und die Platzierung der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang 1 zum Friedhofreglement ersichtlich.

Ausnahmebewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.

#### **§ 25 Bewilligung für Aufstellung**

Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Abteilung Bau und Planung einzureichen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigelegt sein.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Bau und Planung, im Streitfall der Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann unbewilligte Grabmäler, die nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.

#### **§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung**

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden.

Alle Grabzeichen müssen auf ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

### **§ 27    Unterhaltungspflicht**

Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 36).

Schiefstehende Grabsteine sind zu richten.

Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Gemeinderat nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

### **§ 28    Individuelle Bepflanzung**

Für die individuelle Bepflanzung steht die Fläche zwischen der Umrandung (immergrüne Bodendeckerpflanzen sowie Trittplatten links und rechts) entsprechend Anhang 1 zur Verfügung.

### **§ 29    Kosten der Einfassung/ Begrünung**

Diese sind im Anhang 2 ersichtlich.

### **§ 30    Individuelle Bepflanzung der Gräber**

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet (z.B. Bäume und gross werdende Sträucher).

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt.

### **§ 31    Flächen für individuelle Grabbepflanzung**

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung steht, ist aus Anhang 1 zum Friedhofreglement ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

### **§ 32    Vernachlässigung des Unterhalts**

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen und die Kosten den Angehörigen zu verrechnen.

### **§ 33    Abfall, leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

### **§ 34 Friedhofaufsicht**

Personen, die im Auftrag der Gemeinde für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich sind, sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 35 Beschwerderecht**

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht ein Rechtsmittel offen lassen.

### **§ 36 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen.

### **§ 37 Schadenersatz**

Wer Gräber, Grabmale, Pflanzen, Kränze oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 38 Strafbestimmungen**

Die Anweisungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen sind zu beachten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht ein Strafverfahren aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eröffnet wird.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist am 27. Mai 2021 von Einwohnerrat beschlossen worden. Es tritt 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

EINWOHNERRAT OBERSIGGENTHAL

Präsident

Daniel Jenni

Protokollführerin

Romana Hächler

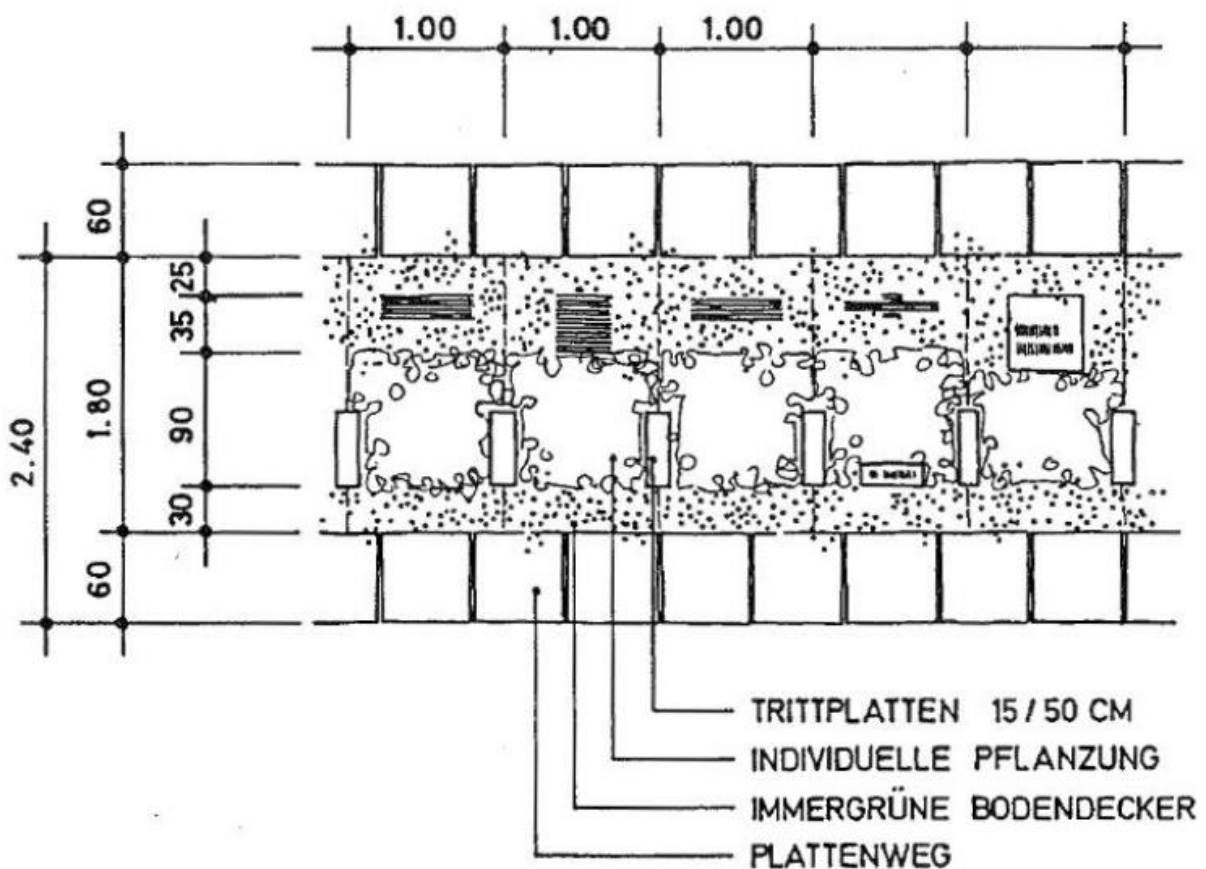
## Anhang 1

### Grabzeichen (§ 23 ff.) und Grabgestaltung (§ 28 ff.)

Die Grabmale (Steine, Kreuze etc.) sollen in etwa die gleiche Fläche (Ansicht von vorne) aufweisen. Je höher das Grabmal, desto schmaler; je niedriger, desto breiter.

#### 1. Reihengräber Erdbestattung für Erwachsene (ER)

Detail Grabgestaltung:



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

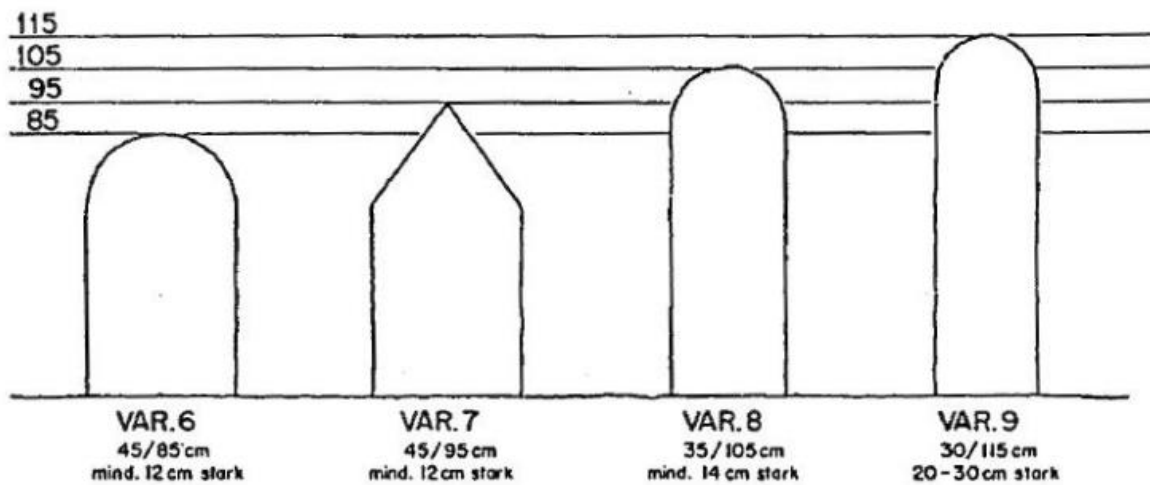
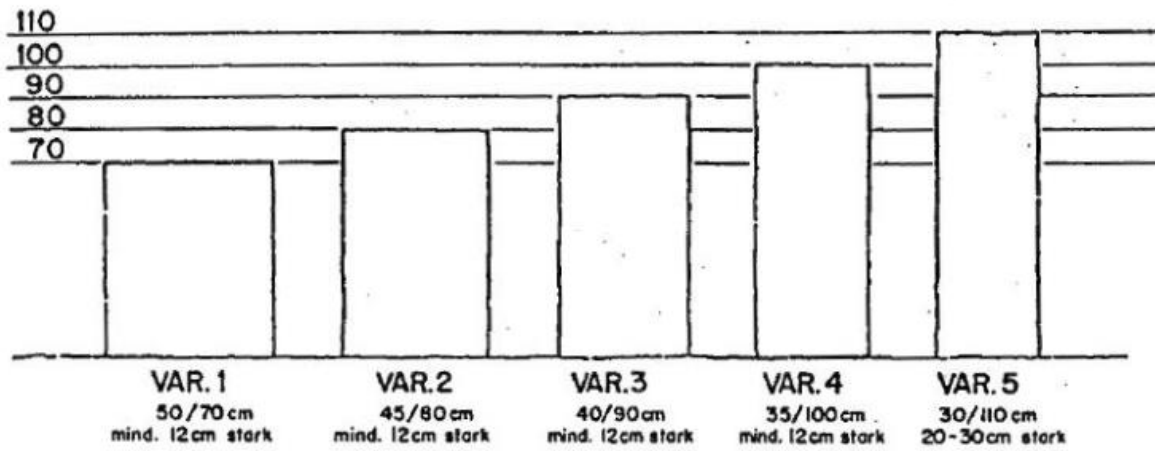
Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

Sofern ein Weihwassergefäß aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:

Max. 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain)



Stehende Grabzeichen auf Erdbestattungsreihengräbern und Kreuze:

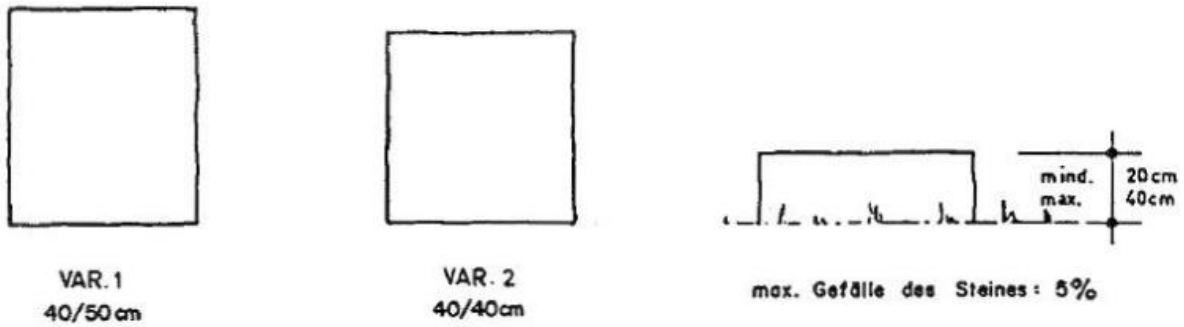


Kreuze auf Erdbestattungsreihengräbern:

Höhe max. 125 cm  
 Breite max. 70 cm

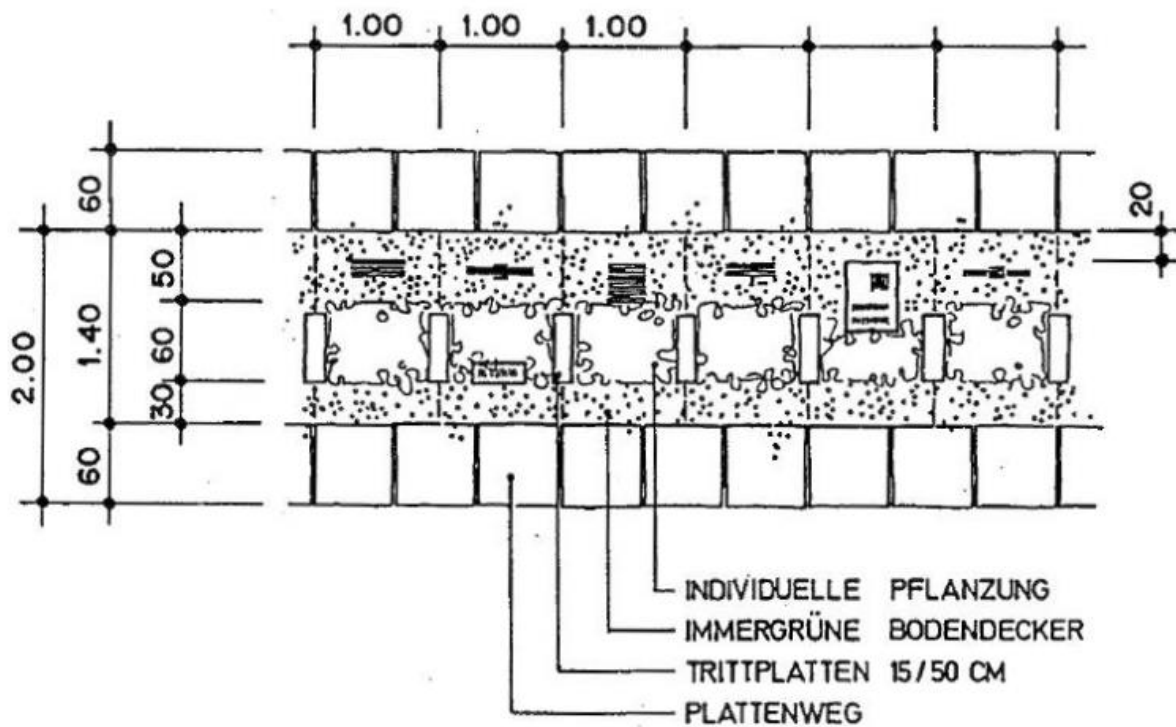
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (z.B. 20/30 oder 15/40 cm).

Liegesteine auf Erdbestattungsreihengräbern:



## 2. Reihengräber Urnenbestattung für Erwachsene (UR)

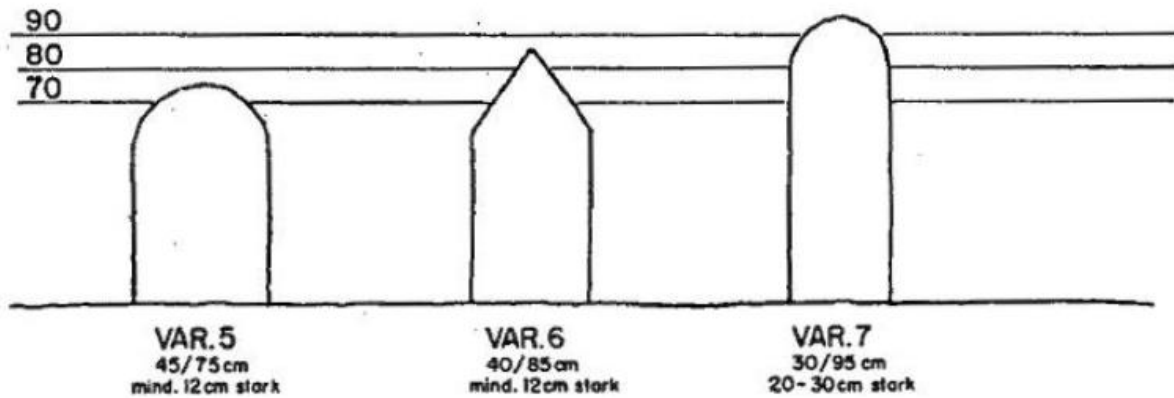
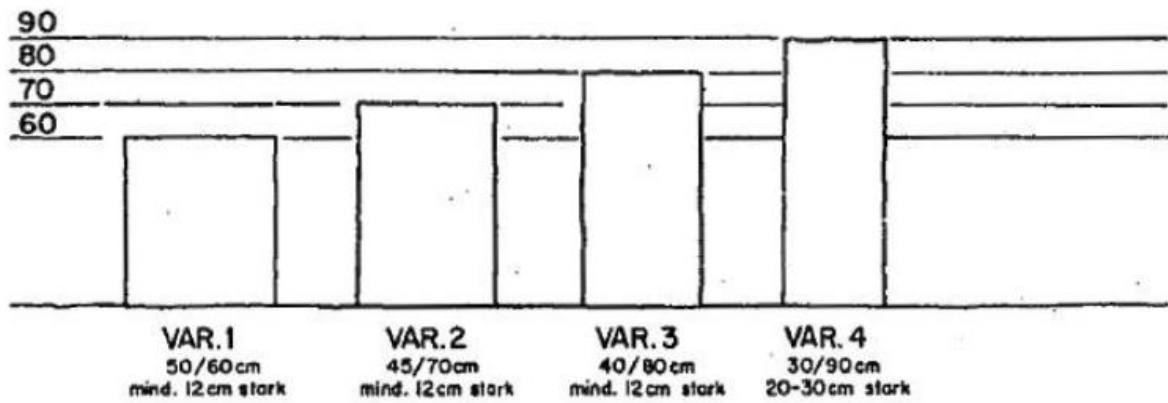
Detail Grabgestaltung:



Auf diese Reihengräber dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stele, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Stehende Grabzeichen auf Urnenreihengräbern und Kreuze:

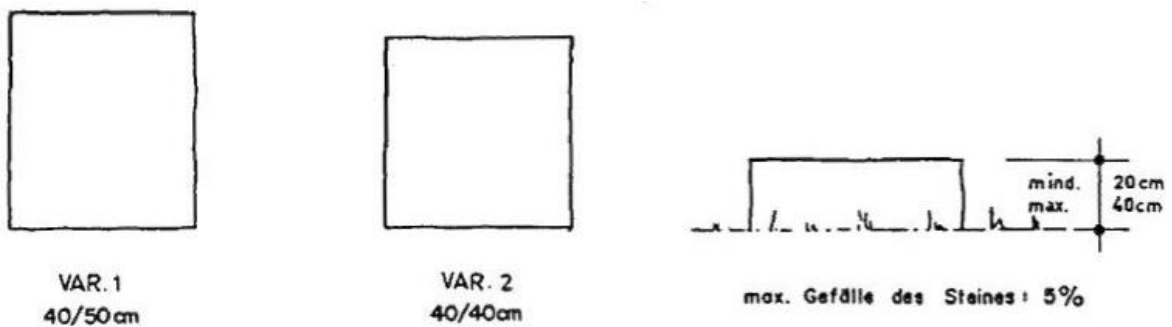


Kreuze auf Urnenreihengräbern:

Höhe max. 95 cm  
Breite max. 60 cm

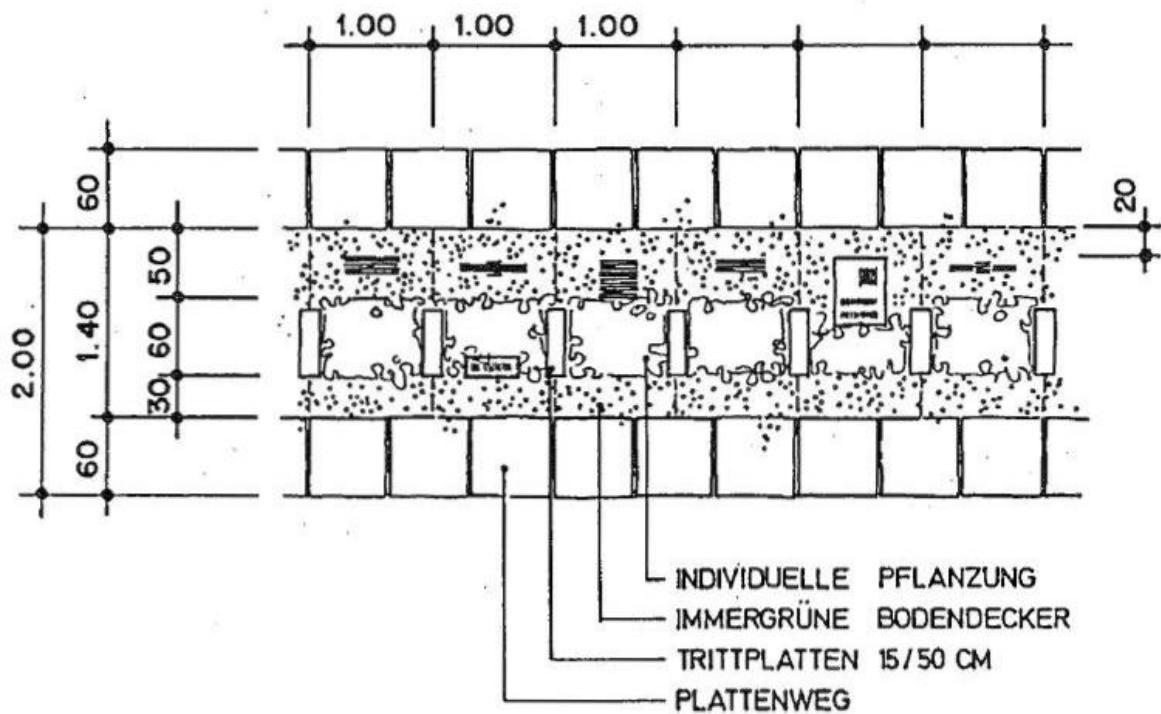
Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftenträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (z.B. 20/30 oder 15/40 cm).

Liegesteine auf Urnengräbern:



### 3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung (KG)

Detail Grabgestaltung:



Höhe der Grabzeichen	max.	80 cm
Breite der Grabzeichen	max.	50 cm
Sichtfläche	max.	0.30 cm <sup>2</sup>
Dicke des Grabzeichen in Naturstein	max.	12 cm

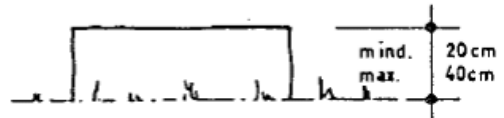
Liegesteine auf Kindergräbern:



VAR. 1  
40/50 cm



VAR. 2  
40/40 cm



## Anhang 2

### Leistungen der Gemeinde an die Bestattungskosten

Die Kosten der Pflanzenumrandung resp. der einheitlichen Begrünung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Bei der Beerdigung eines Einwohners oder einer Einwohnerin auf dem Friedhof Kirchdorf übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- Erdbestattung CHF 1'000
- Gemeinschaftsgrab CHF 620
- Urnenreihengrab CHF 720
- Grabkreuz

Wenn ein Einwohner auswärts bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal die vom Ort der Bestattung für obige Leistungen in Rechnung gestellten Beträge; maximal aber die Kosten, welche auch bei einer Bestattung in Obersiggenthal übernommen würden.

### Gemeinschaftsgrab

Die Kosten für die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrab sind von den Angehörigen zu tragen (zurzeit CHF 500). Entgeltliche Bestattungen für Auswärtige auf dem Friedhof Kirchdorf (§ 8, 10, 15)

- Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Gebühr für die Benützung des Grabes:

	Reihengrab Erdbestat- tung	Reihengrab Urnen	Urnen Ge- mein- schaftsgrab- feld
Kinder bis zum vollende- ten 8. Lebensjahr	CHF 250	CHF 250	CHF 200
Kinder ab 9. Lebensjahr und Erwachsene	CHF 1'200	CHF 700	CHF 600

Die Kosten für die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrab sind von den Angehörigen zu tragen.

Dieser Gebühren-Anhang ist vom Einwohnerrat Obersiggenthal am 17. Januar 2019 genehmigt worden und tritt am 1. April 2019 in Kraft.